

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken
im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010**

Stand: 15.12.2021 (8. Änderung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2003 (BGBl I S. 310, S. 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1991 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen, nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe B) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW s. 528 / SGV s. 2060), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende 8. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010 beschlossen:

§1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Flächen nur mittels Parkscheinautomat zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

Im Stadtbezirk Neheim (Innenstadt)

Für die Parkzone 1:

Innerhalb der ersten Stunde: jeweils 0,25 EURO je angefangene 15 Minuten
Ab der zweiten Stunde: jeweils 0,70 EURO je angefangene 30 Minuten

Für die Parkzone 2.1:

Innerhalb der ersten Stunde: jeweils 0,20 EURO je angefangene 15 Minuten
Ab der zweiten Stunde: jeweils 0,60 EURO je angefangene 30 Minuten

Für die Parkzone 2.2:

jeweils 0,40 EURO je angefangene 30 Minuten
Monatsgebühr für Dauerparker in Höhe von 35 EURO pro Monat

Für die Parkzone 2.3:

jeweils 0,10 EURO je angefangene 6 Minuten
in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr
0,10 €/h in der Zeit von 0.00 h bis 6.00 Uhr
Monatsgebühr für Dauerparker in Höhe von 45 Euro pro Monat

Im Stadtbezirk Alt-Arnsberg

Innerhalb der ersten Stunde: jeweils 0,20 EURO je angefangene 15 Minuten
Ab der zweiten Stunde: jeweils 0,60 EURO je angefangene 30 Minuten

2. Der einem Parkscheinautomaten entnommene Parkschein berechtigt im Rahmen der hierfür entrichteten Gebühr zum Parken auf sämtlichen von dieser Gebührenordnung erfassten öffentlichen Flächen.
3. Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken (SMS&Park) möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer von SMS&Park die Gebühren der Parkzone 1 (Neheimer-Innenstadt).
4. Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 EmoG in Verbindung mit § 39 Abs. 10 StVO werden an den entsprechend gekennzeichneten Flächen (VZ 1024-20 in Verbindung mit VZ 1040-32) für zwei Stunden unter Auslegung der Parkscheibe von den Parkgebühren befreit.

5. Die Parkräume werden wie folgt festgesetzt:

Im Stadtbezirk Neheim (Innenstadt)

Parkzone 1:

- Parkplatz Engelbertplatz
- Parkplatz Karlstraße (ehemalige Feuerwache)
- Engelbertplatz zwischen Schulstraße und Lange Wende
- Schulstraße zwischen Kapellenstraße und Stembergstraße
- Apothekerstraße zwischen Neheimer Markt und Schwester-Aicharda-Straße
- Lange Wende zwischen Schwester-Aicharda-Straße und Engelbertstraße
- Burgstraße zwischen Neheimer Markt und Gransauplatz
- Schwester-Aicharda-Straße zwischen Lange Wende und Schobbostraße
- Oberstraße zwischen Apothekerstraße und Schobbostraße
- Möhnestraße zwischen Hauptstraße und Schobbostraße
- Karlstraße zwischen Apothekerstraße und Schobbostraße
- Kleine Schobbostraße zwischen Neheimer Markt und Schobbostraße

Parkzone 2.1:

- Gransauplatz
- Mendener Straße zwischen Gransauplatz und Werler Straße
- Möhnepforte (unmittelbar hinter der Parkhausausfahrt entlang des Parkhauses)
- Schobbostraße zwischen Werler Straße und Schwester-Aicharda-Straße
- Goethestraße zwischen Werler Straße und Lange Wende
- Lange Wende zwischen Goethestraße und Schwester-Aicharda-Straße
- Parkplätze nördlich der Goethestraße
- Kapellenstraße

Parkzone 2.2:

- Parkplatz Mühlenplatz
- Parkplatz am St. Johannes Hospitals

Parkzone 2.3:

- Parkhaus an der Goethestraße

Parkzone 2.4

Für den Stadtbezirk Alt-Arnsberg:

- Brückenplatz zwischen Klosterbrücke und Clemens-August-Straße
- Clemens-August-Straße zwischen Brückenplatz und Zum Schützenhof
- Zum Schützenhof zwischen Clemens-August-Straße und Hellefelder Straße
- Rumbecker Straße zwischen Clemens-August-Straße und Löckestraße
- Parkplatz Gutenbergplatz
- Steinweg/Alter Markt (sämtliche Parkmöglichkeiten einschließlich der Stellplätze ::neben dem Alten Rathaus)
- Königstraße zwischen Neumarkt und Apostelstraße

6. Als gebührenpflichtige Zeiten werden festgesetzt:
Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit zwischen 09.00 und 16.00 Uhr.

§2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.